# Stadt Helmbrechts - Einbeziehungssatzung Nr. 111 "Ort, Pressecker Straße"

## 1.0 Textliche Darstellungen

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November ber 2017 (BGBL. I. S. 3634), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes von 17. November 2014, der Baunutzungsverordnung BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013, der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990,m zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011, sowie der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014.

# 2.0 Festsetzungen

2.1 Geltungsbereich der Satzung:

Grenze des Geltungsbereiches

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bezieht die Stadt Helmbrechts für den Ortsteil "Ort" Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Gebiete ein. Die einbezogenen Flächen ordnen sich in die bestehende Ortsstruktur ein. Der Geltungsbereich der Satzung ist in der Planzeichnung schwarz gestrichelt umrandet. Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von

# 2.2 überbaubare Grundstücksflächen:

Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Baugrenze

2.3 Maß der baulichen Nutzung:

GRZ = 0,35 Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig als E+D / E+O Gebäudehöhe max.9,0 m ab OK best. Gelände (i.M.)

#### 3.0 Weitere Planeintragungen:

Flurstücksnummer

Bestehendes Gebäude

232

vorhandene Grundstücksgrenze

# 4.0 Hinweise:

4.1 Denkmalpflege

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder d

en Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### 4.2 Hochwasserschutz

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich der Einbeziehungssatzung Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Satzung der Stadt Helmbrechts gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ort" (Einbeziehungssatzung "Ort")

Die während der Beteiligung der betroffenen Bürger sowie der berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden vom Stadtrat der Stadt Helmbrechts in seiner Sitzung vom .............. behandelt. Nach diesem Abwägungsbeschluss wurden die Unterlagen überarbeitet; eine verfahrensmäßige Abdeckung der Änderung durch erneute Auslegung sowie Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.

Aufgrund von §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI S.588) erlässt die Stadt Helmbrechts folgende

#### Satzung

#### § 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Ortsteil Ort werden gemäß den im Plan ersichtlichen Darstellungen festgelegt; der Bereich umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken in der Gemarkung Oberweissenbach:

#### Flur-Nr. 828 (Teilfläche), 784/2 (TF), 784 (TF)

Der Plan mit seinen weiteren Bestimmungen, gefertigt vom Ingenieurbüro Büro2-Architektur, in der Fassung vom ...... ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Innenbereich

Die Stadt Helmbrechts bezieht für den Ortsteil Ort einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Gebiete ein. Dadurch wird eine Ortsabrundung zugelassen, die planungsrechtlich, naturschutzrechtlich und baugestalterisch verträglich ist. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewahrt.

# § 3 Festsetzungen

Bei den Baumaßnahmen ist der naturschutzrechtliche Eingriff auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Realisierung der Einbeziehungssatzung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 1a BauGB sind für den Eingriff in des Naturhaushalt Ausgleichsleistungen entsprechend der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erbringen. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Hof festgesetzt und sind Bestandteil der Satzung. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit dieser Satzung festgesetzt.

# § 4 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Sobald und soweit ein gültiger Bebauungsplan vorliegt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Helmbrechts, .....

Erster Bürgermeister Stefan Pöhlmann

## 5.0 Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Helmbrechts hat in seiner Sitzung vom 30.06.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Ort, Pressecker Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

#### Satzungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Helmbrechts hat mit Beschluss vom ............. die Einbeziehungssatzung "Ort, Pressecker Straße" in der Fassung vom ............. beschlossen.

Die Satzung wurde am ...... öffentlich bekannt gemacht und kann von jedermann eingesehen werden.

Die Einbeziehungssatzung "Ort, Pressecker Straße" ist mit dem Tage der Bekanntmachung nach §§ 34 Abs. 6 und 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Helmbrechts, den
Erster Bürgermeister
Stefan Pöhlmann

Projektnummer und Bauvorhaben

111

Stadt Helmbrechts
Einbeziehungssatzung Nr. 111 "Ort, Pressecker Straße"

Planungsstand

November 2022

Maßstab

1:1000

Entwurfsverfasser

Büro2-Architektur
Planungsbüro für Architektur, Städtebau und Denkmalpflege
Losau 66, 95365 Rugendorf
Tel.: 0178/1536021, info@buero2-architektur.de

 $H/B = 594 / 841 (0.50m^2)$  Allplan 2020

Büro2-Architektur / MS

Rugendorf, 15.11.2022

bearbeitet, gezeichnet

Ort, Datum